



## Satzung Hohenfried e.V.

Fassung vom 23.7.2011

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „HOHENFRIED e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bayerisch Gmain und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Laufen eingetragen.
- (2) Zwecke des Vereins:
  - a) Die Erziehung, Förderung, Heilung und Pflege seelenpflegebedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Die Arbeit gründet auf dem gegebenen anthroposophischen Menschenbild. Es wird bei den Aufnahmen keinerlei Unterschied gemacht aufgrund von Abstammung, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Konfession oder Weltanschauungsgemeinschaft. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für die Anstellung von Mitarbeitern.
  - b) Die Erhaltung und Erweiterung, die ideelle und finanzielle Förderung von HOHENFRIED.
- (3) Die satzungsmäßigen Zwecke erfüllt HOHENFRIED insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Betreiben und Entwickeln von heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Einrichtungen und Maßnahmen,
  - b) Betreiben und Entwickeln von Einrichtungen der Forschung und Bildung sowie Beteiligung an solchen Einrichtungen.
  - c) Öffentlichkeits-, Bildungs- und Forschungsarbeit, insbesondere durch Vorträge, Fortbildungen, Schulungen, Publikationen, öffentliche Veranstaltungen, Forschung und Lehre einschließlich Vernetzung mit Universitäten und universitärer Ausbildung.
- (4) Soweit dies den Zwecken des Vereins förderlich ist, kann dieser im Rahmen einer nichtwirtschaftlichen, insbesondere vermögensverwaltenden Tätigkeit auch Beteiligungen an anderen Unternehmen und Organisationen eingehen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen möchten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Das nähere regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung verabschiedet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann das betroffene Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet abschließend.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- der Geschäftsleitungskreis
- die Hauptkonferenz

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Post zu übergeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## § 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils fünf Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode kann der Aufsichtsrat für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied kooptieren.
- (2) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gilt:
  - nur externe Personen,
  - es darf kein vertragliches Verhältnis zu Hohenfried bestehen,
  - es dürfen keine Verwandtschaftsverhältnisse zu Mitarbeitern von Hohenfried bestehen
- (3) Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat müssen spätestens drei Monate vor der Wahl schriftlich beim Aufsichtsrat eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag ist nur wirksam, wenn ihm eine schriftliche Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ein Kurzlebenslauf und eine rechtsverbindlichen Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 vorliegen, beigelegt sind. Die Wahlvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (4) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
- (5) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor. Er bereitet zusammen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung vor.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden<sup>1</sup> und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und kann in dringenden Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat in seiner nächst folgenden Sitzung.
- (7) Die Einladung für die Zusammenkünfte des Aufsichtsrats erfolgt in der Regel durch schriftliche Einladung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft.
- (8) Aufsichtsratssitzungen finden mindestens viermal jährlich (nach Quartalsende) statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig, ansonsten nach einfacher Stimmenmehrheit.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind stets alle Geschlechter. Der Lesbarkeit halber beschränkt sich die Satzung auf die bisherige Schreibweise.

- (10) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand und die Bereichsleitungen zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf oder regelmäßig hinzuziehen.
- (11) Für ihre Tätigkeit können die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (12) Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (13) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden und ein zweites Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.
- (14) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Der Vorstand und die Bereichsleitungen**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf jeweils fünf Jahre bestellt werden. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Aufsichtsrat – soweit erforderlich – für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen hin gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein jeweils gemeinsam zusammen mit einem Bereichsleiter bzw. einer Bereichsleiterin gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Im Innenverhältnis hat der Vorstand die vom Aufsichtsrat bestimmten Leitlinien und Beschlüsse zu beachten.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Unternehmensführung von HOHENFRIED insgesamt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Im Streitfall entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Leitung der Bereiche wird von den Bereichsleitern im Einvernehmen mit dem Vorstand wahrgenommen und verantwortet.
- (9) Die Bereichsleiter werden durch den Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (10) Der Vorstand kann einen oder mehrere Bereichsleiter oder auch andere Personen zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellen.

## **§ 9 Der Geschäftsleitungskreis**

- (1) Die gemäß § 8 Abs. 10 dieser Satzung bestellten und eingetragenen Vertreter bilden zusammen mit dem Vorstand den Geschäftsleitungskreis.
- (2) Der Geschäftsleitungskreis beschließt über alle konzeptionellen Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung unter Beachtung von Anregungen der Mitgliederversammlung. Die Umsetzung der Beschlüsse des Geschäftsleitungskreises obliegt dem Vorstand.

- (3) Der Geschäftsleitungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat hinsichtlich der Beschlüsse des Geschäftsleitungskreises ein Vetorecht. Wird das Vetorecht ausgeübt, muss dieses zugleich begründet werden. Der Geschäftsleitungskreis hat sodann seinen Beschluss unter Beachtung der Begründung des Vetos zu revidieren.
- (5) Sitzungen des Geschäftsleitungskreises werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie finden auf Einberufung des Vorstandes statt oder wenn mindestens drei Mitglieder des Geschäftsleitungskreises dies verlangen.
- (6) Über die Sitzungen des Geschäftsleitungskreises wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand unterzeichnet wird.
- (7) Der Geschäftsleitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Die Hauptkonferenz**

- (1) Die Hauptkonferenz besteht aus den Mitarbeitern von HOHENFRIED, die sich verpflichten, an der Konferenz regelmäßig teilzunehmen.
- (2) Die Hauptkonferenz ist das Forum für die Mitarbeiterschaft, in dem die inhaltlichen Konzepte für HOHENFRIED insgesamt und für die einzelnen Bereiche beraten werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und Soziale Arbeit e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell vom Registergericht und/oder Finanzamt verlangte formale Satzungsänderungen in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung von Haus Hohenfried am 1. Juli 2006 in Bayerisch Gmain

Geändert am 21. Juni 2008: § 1 Abs. 4 eingefügt in der Mitgliederversammlung in Bayerisch Gmain

Geändert am 23. Juli 2011 auf der MV in Bayerisch Gmain.